

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



DGC-Jura-Altmühltal e.V.  
Dr. Daniel Meister  
Auf der Hohen Str. 14

92345 Dietfurt

Gmund, 6. August 2004 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Winnberg", 92369 Sengenthal**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC-Jura-Altmühltal e.V. vom 20.10.2003 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1280 (Starts und Landungen), Gemarkung Sengenthal. Die Flurkarte (Anlage 1) mit der eingezeichneten Schleppstrecke ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2005. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Absprache mit dem Wegeeigentümer zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf nur zwischen dem 1.7. und dem 31.12. eines jeden Jahres aufgenommen werden. Der Betrieb ist auf max. 30 Flugtage beschränkt.
2. Der westlich an das Startgelände angrenzende Steinbruch und die Hangkante in der unmittelbaren Umgebung dürfen zum Schutz der dort brütenden Greifvögel nicht unter 1000 m überfliegen werden. Dieser Bereich beginnt westlich des Feldweges (schraffierte Fläche). Ein Höhenmesser ist von jedem Piloten mitzuführen.
3. Die Seilwinde darf aus Lärmschutzgründen nur für den eigentlichen Schleppvorgang in Betrieb genommen werden. Unnötige Lärmbelastungen sind zu vermeiden.
4. Auf der Wiesenfläche dürfen nur die für den Windenbetrieb notwendigen Fahrzeuge abgestellt, bzw. zum Einsatz genommen werden (Windenfahrzeug inkl. Windenanhänger, Seilrückholer, Erste Hilfe).
5. Es dürfen nur von der Gemeinde Sengenthal zugewiesene Parkmöglichkeiten zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Der Verein erstellt hierfür in Absprache mit der Gemeinde einen Parkplan.
6. Zur Dokumentation der Flugtage ist ein Flugbuch zu führen.

7. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Der Verein und der Luftaufsichtsberechtigte haben für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen.
8. Flugbetrieb darf nur in Absprache mit dem Geländehalter durchgeführt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 20.10.2003 wurde durch den DGC-Jura-Altmühltal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Im Vorfeld der Zulassung hatte bereits der Antragsteller die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt über den Antrag informiert. Das Landratsamt hatte die Obere Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz beteiligt.

Aufgrund der Lage in der Nähe eines gemeldeten FFH-Gebietes, wurden von Seiten des Naturschutzes Bedenken erhoben. Insbesondere wurde angeführt, dass das in der Nähe befindliche Brutgebiet des Uhu und des Rotmilans durch den Überflug beeinträchtigt würde.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde am 16. Juni 2004 ein gemeinsamer Ortstermin abgehalten. Bei dem Schleppgelände handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Das Gelände ist für Windschleppbetrieb in beide Schlepprichtungen geeignet. Der Antragsteller stellte dar, dass die

Bereiche in Richtung FFH Gebiet nicht überflogen werden. Von Seiten der Regierung der Oberpfalz und der Unteren Naturschutzbehörde wurden Bedenken hinsichtlich der möglichen Störung im Nahrungshabitat des Rotmilan erläutert. Einer vorläufigen Nutzung der Wiesenflächen mit Auflagen wurde außerhalb der Brutzeiten befristet zugestimmt. Damit soll der Betrieb zunächst erprobt und beobachtet werden. Die FFH Frage soll in diesem Zeitraum ebenfalls geklärt werden. Dem Erlaubnis-Entwurf stimmte die Untere Naturschutzbehörde Neumarkt am 6. August 2004 zu.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb